

Der Vorstand der Gesellschaft erlässt gestützt auf Art. 14 der Statuten folgendes

## **Organisationsreglement**

### **§ 1 Gegenstand**

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung der Gesellschaft, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

### **§ 2 Vorstand**

<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die durch das Gesetz oder die Statuten keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Jedes Mitglied des Vorstandes kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Publikationen der Gesellschaft sowie Stellungnahmen gegenüber Behörden (namentlich Vernehmlassungen) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

<sup>2</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, vom Aktuar oder vom Kassier einberufen. Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung verlangen. Einladungen zu Vorstandssitzungen sind mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel per E-Mail zuzustellen. Nicht vom Vorstand beschlossene Sitzungstermine sind einen Monat im Voraus bekannt zu geben.

<sup>3</sup> An den Sitzungen des Vorstandes nehmen seine Mitglieder sowie nach Bedarf weitere Personen auf Einladung des Präsidenten, letztere mit beratender Stimme, teil. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu. Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bestellen. Nehmen diese permanenten Charakter an, so sind ihre Aufgaben und Kompetenzen im Organisationsreglement zu regeln.

### **§ 3 Wissenschaftlicher Beirat**

<sup>1</sup> Der Vorstand wählt einen wissenschaftlichen Beirat und bezeichnet dessen Vorsitzenden. Sofern letzterer nicht gleichzeitig dem Vorstand angehört, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

<sup>2</sup> Der wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät den Vorstand in wissenschaftlichen Fragen. Er entscheidet im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Leitplanken über die

Auswahl der von der Gesellschaft ausgezeichneten wissenschaftlichen Publikationen (namentlich Dissertationen).

<sup>3</sup> Der Vorstand kann den wissenschaftlichen Beirat mit weiteren Aufgaben betrauen.

<sup>4</sup> Der wissenschaftliche Beirat berichtet dem Vorstand periodisch über seine Aktivitäten.

#### **§ 4 Fachgruppen**

<sup>1</sup> Mitglieder, die sich im Rahmen der Gesellschaft vertieft mit ausgewählten Themen aus dem Haftpflicht- oder Versicherungsrecht befassen möchten, können sich als Fachgruppe konstituieren.

<sup>2</sup> Die Errichtung der Fachgruppen, die Wahl ihrer Vorsitzenden sowie ihre öffentlichen Stellungnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann eine Fachgruppe auflösen. Ist die Fachgruppe mit einem solchen Entscheid nicht einverstanden, kann sie an die Generalversammlung rekurrieren. Einem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

<sup>4</sup> Die Fachgruppen berichten dem Vorstand periodisch über ihre Aktivitäten.

#### **§ 5 Geschäftsstelle**

Der Vorstand bezeichnet eine von einer natürlichen oder einer juristischen Person geführte Geschäftsstelle. Diese führt das Sekretariat der Gesellschaft. Ihre Aufgaben und ihre Entschädigung werden vertraglich geregelt. Die Kompetenzen richten sich nach diesem Reglement. Sofern die Geschäftsstelle einer juristischen Person übertragen wird, bezeichnet diese einen Geschäftsführer. Die Geschäftsstelle rapportiert an den Präsidenten.

#### **§ 6 Vertretungsvollmacht**

<sup>1</sup> Stellungnahmen gegenüber Behörden oder der Öffentlichkeit bedürfen einer Doppelunterschrift. In der Regel unterzeichnen der Präsident sowie der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, welche die Stellungnahme ausgearbeitet hat. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, können im Einzelfall eine abweichende Regelung anordnen.

<sup>2</sup> Rechtsgeschäftliche Erklärungen können mit Einzelunterschrift abgegeben werden. Zur Einzelunterschrift ermächtigt sind der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar sowie der Quästor. Der Geschäftsführer ist im Rahmen seiner Zahlungskompetenz befugt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

<sup>3</sup> Der Präsident kann für den Bank- und Postcheckverkehr weitere Personen bevollmächtigen.